

VI HÖRFUNK, FERNSEHEN UND ANDERE BILDSCHIRMMEDIEN

Jürgen Becker (Hrsg.): Beiträge zum Medienprozeßrecht. Festgabe für Carl Hermann Ule zum 80. Geburtstag (UFITA-Schriftenreihe, hrsg. von Manfred Reh binder, Bd. 80).- Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 175 S., Preis nicht mitgeteilt

Das durch seine Fachtagungen und Publikationen um die ebenso wissenschaftlich-vertiefende wie praxisnahe Weiterführung aktueller medienrechtlicher Fragestellungen verdiente Münchener Institut für Urheber- und Medienrecht veranstaltete am 27. Juni 1987 zu Ehren von Carl Hermann Ule, eines "Altmeisters" des deutschen Verwaltungsprozeßrechts, ein wissenschaftliches Symposium aus Anlaß seines 80. Geburtstags. Gegenstand des vom Jubilar selbst geleiteten Symposiums war mit dem 'Medienprozeßrecht' ein in hohem Maße entwicklungsoffenes Rechtsgebiet, das in besonderem Maße der richterlichen Rechtsfortbildung unterworfen ist - wie Jürgen Becker in seinem Beitrag *Medienrecht als Richterrecht* darlegt. Wenn hier im wissenschaftlichen Gespräch Beiträge zu dessen Entwicklung geleistet werden, so erscheint diese Form der Ehrung in besonderer Weise einem Wissenschaftler adäquat, der seinerseits so maßgebliche Anstöße für die Fortentwicklung des Prozeßrechts gegeben hat, in besonderer Weise adäquat auch gegenüber der herkömmlichen Form der 'retrospektiven' Festschrift.

Gegenstand der Beiträge sind die spezifischen verfahrensrechtlichen Probleme, die sich bei der Beteiligung von Massenmedien - genauer: des Rundfunks, die Beiträge befassen sich durchweg mit rundfunkrechtlichen Fragestellungen - an gerichtlichen Auseinandersetzungen ergeben. Sie sind schwerpunktmäßig vom materiellen Recht her geprägt, insbesondere von Grundrechten, die hier im Verfahren in Ausgleich zu bringen sind: der Rundfunkfreiheit der Veranstalter, den durch die Rundfunkberichterstattung betroffenen Rechten Dritter, der Grundrechtsverantwortung staatlicher Aufsicht. Spezifische verfahrensrechtliche Implikationen ergeben sich insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere für deren Programmtätigkeit im Hinblick auf deren Zuordnung zur Sphäre des privaten oder aber des öffentlichen Rechts. Die hierdurch aufgeworfenen Rechtswegfragen werden umfassend von Kopp sowie im Zusammenhang mit aktuellen Fragen des Gendarstellungsrechts von Bethge behandelt. Abweichend von der Position der Rechtsprechung und der wohl überwiegenden Auffassung im Schrifttum (vgl. näher Degenhart, BonnK, Zweitebearbeitung, Art. 5 I und II, 1988, Rdnr. 724) sehen beide Autoren für Rechtsstreitigkeiten aus der Programmtätigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten den Verwaltungsrechtsweg als gegeben; doch geht es insbesondere beim Rechtsschutz gegen Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen durch den Rundfunk um den Ausgleich gleichgeordneter Grundrechtspositionen, für den der Zivilprozeß die verfassungsadäquaten Rechts-

schutzverfahren darstellt. Die verfassungsrechtliche Determiniertheit des Medienrechts - und damit auch eines ihm an die Seite zu stellenden Medienprozeßrechts - wird hier deutlich. Beide Beiträge aber geben einen vorzüglichen Überblick über den aktuellen Problemstand. Dies gilt nahezu durchweg für die weiteren Beiträge des Bandes, etwa für den Beitrag von Puttfarcken über prozeßrechtliche Fragen bei Streitigkeiten zwischen den Organen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Rüggebergs Beitrag über den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Rundfunkaufsicht, für die Darstellung des Schnellverfahrens bei grenzüberschreitenden Rundfunksendungen von Hohloch. Mit der Rechtsposition der 'gesellschaftlich relevanten Gruppen' befassen sich Steiner im Zusammenhang ihrer Klagebefugnis auf Berücksichtigung ihrer Belange im Programm und Laubinger, der ihre Klagebefugnis auf Beteiligung in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten untersucht; beide Autoren vertreten hier zurecht eine zurückhaltende Position: Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit ist kein Grundrecht jener 'gesellschaftlich relevanten Gruppen' (vgl. näher Degenhart, BonnK a.a.O., Rdnrn. 683f). Diesen Zentralbegriff des Rundfunkverfassungsrechts zu klären, war auch die Verfassungsrechtsprechung bisher nicht imstande, an deren Rolle bei der Entwicklung des Medienrechts als Richterrecht Becker in seinem bereits erwähnten Beitrag sehr zurückhaltender formulierte, eben deshalb um so treffendere Kritik andeutet. Mit Fragen des Verfassungsrechtsschutzes bei unterlassener Mediengesetzgebung befaßt sich D. Merten. Hillig behandelt Fragen des - vornehmlich arbeitsrechtlichen - Rechtsschutzes der Redakteure gegen Entscheidungen der Rundfunkorgane, unter zutreffender Verneinung einer "inneren Rundfunkfreiheit". M. Merten gibt einen informativen Überblick über Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei Streitigkeiten um die Vergabe von Sendeplätzen nach dem BayMEG.

Christoph Degenhart